



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-93131-001985

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, das Bahnsteige und Fahrzeuge technisch vereinheitlicht und den Zugang selbstständig möglich macht - ohne Rampe, ohne Hilfe, ohne Ausrede.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss neben dieser auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition mit 353 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträgen eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor. Beide Eingaben werden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass die digitale Barrierefreiheit in Deutschland längst Standard sei, aber im echten Leben im Hinblick auf Mobilität oftmals eine Glückssache sei. Wer auf einen Rollstuhl oder einen Kinderwagen angewiesen sei, sei wegen zu hohen oder zu tiefen Bahnsteigen in vielen Fällen auf fremde Hilfe angewiesen. Daher sei eine einheitliche Einstiegshöhe an allen Bahnsteigen in Deutschland bis spätestens 31. Dezember 2035 nötig. Ausnahmen für den ländlichen Raum dürften nicht möglich sein, weil Mobilität ein Grundrecht für alle Menschen sei. Folglich dürften modernisierte Züge ab dem 1. Januar 2027 nur noch dann zugelassen werden, wenn sie die vorgeschriebene Einstiegshöhe ohne technische oder personelle Hilfe ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei eine gesetzliche Regelung nötig, die einen Umsetzungsplan sowie jährliche Berichtspflichten samt öffentlicher Nachverfolgbarkeit vorsehe.



Ein anderer Petent verweist auf ein neues Zugmodell der französischen Eisenbahngesellschaft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass die Steigerung der Mobilität für Menschen mit Beeinträchtigungen ein wichtiges Anliegen ist.

Zur geltenden Sachlage führt der Petitionsausschuss weiter Folgendes aus: Die im bundeseigenen Netz betriebenen Bahnsteige weisen historisch bedingt die unterschiedlichsten Höhen auf und genießen im Grundsatz Bestandsschutz. Durch die Liberalisierung des Marktes sind im täglichen Verkehr viele verschiedene Kombinationen von Fahrzeug und Infrastruktur möglich. Grundsätzlich gilt, dass die Passfähigkeit von Fahrzeugen zur Infrastruktur eine Frage ist, die die Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreiber untereinander klären müssen. Diese müssen in jedem Fall dafür sorgen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge sicher benutzt werden können.

Für Neubauten oder umfassende Umbauten von Personenbahnsteigen gibt es gesetzliche Vorgaben. Nach § 13 Absatz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sollen die Bahnsteigkanten in der Regel auf eine Höhe von 0,76 m über Schienenoberkante gelegt werden. Höhen von unter 0,38 m und über 0,96 m sind unzulässig. Näheres legen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung fest. Die DB AG hat für ihren Bereich ein Bahnsteighöhenkonzept inklusive Ausnahmeregeln entwickelt, das u. a. mit den Bundesländern beraten wurde.

Das Bahnsteighöhenkonzept legt die Zielhöhe für jeden Bahnsteig so fest, dass zukünftig für möglichst viele Reisende ein niveaugleicher Einstieg möglich ist, wobei es die bereits auf 55 cm oder 76 cm erhöhten Bahnsteige angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurden grundsätzlich für die jeweiligen Strecken einheitliche



Zielhöhen definiert. Dazu gehören auch begründete Abweichungen von der in Deutschland vorgesehenen Regelhöhe (76 cm) für bestimmte Linien oder Netze. Der Bund finanziert im Rahmen des Neubaus und der Ersatzinvestitionen Infrastrukturmaßnahmen der DB InfraGO AG zur Herstellung der Barrierefreiheit. Dazu zählt auch die Herstellung der Bahnsteighöhe nach dem auf der EBO beruhenden Bahnsteighöhenkonzept.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Sach- und Rechtslage eingehend geprüft. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten historisch bedingten Unterschiede vermag er die geforderte Vereinheitlichung bis zum Ende des Jahres 2025 nicht zu unterstützen. Allerdings sieht er mit dem Bahnsteighöhenkonzept und die Förderung in diesem Bereich einen Teil der Forderung als erfüllt an. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.